

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 25=45 (1879)

Heft: 25

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

je nach der Straße größere oder kleinere. Größere, von Offizieren geführte Patrouillen haben selbstständig vorzugehen und Fühlung mit allfällig schon vielleicht gegen die Flanken abgesendeten Patrouillen zu suchen. Angenommen nun, von der Hauptmarschstraße zweigen sich in einiger Entfernung von einander 2 Straßen ab, die eine rechts, die andere links, so werden 2 solche Patrouillen abgeschickt und als Verbindung dieser 2 Patrouillen unter sich, falls die Stärke derselben es erfordert, eine aus 3—4 Mann bestehende und von einem Unteroffizier befehligte beordert. Zeigt sich während dem Marsch dann etwa noch die Nothwendigkeit, daß dieser oder jener Terrainabschnitt oder Gegenstand aus irgend einer Ursache noch speziell abgesucht werden soll, so kann dies wieder durch eine Unteroffiziers-Patrouille bewerkstelligt werden, die nach vollbrachter Arbeit sich wieder beim Regimente einstellt. Auf diese Art erhielte man eine Aufklärungslinie, die, abnormale Terrainverhältnisse ausgenommen, höchstens eine Schwadron in Anspruch nehmen würde und welche selbstständig vorzugehen und unter sich Fühlung zu halten hätte.

Was nun die Meldungen dieser Patrouillen anbelangt, so will es mir am zweckmäßigsten erscheinen, wenn solche direkt an den Regiments-Commandanten gerichtet würden und von diesem auf dem kürzesten Wege an den Divisions-Commandanten. Dadurch, daß alle Meldungen direkt an den Commandanten des Dragoner-Regiments gelangen, ist dem letztern das ganze Regiment in die Hand gegeben, es ist ihm möglich, den Aufklärungsdienst systematisch, den Kräften der Pferde gemäß zu leiten und können Confusionen vermieden werden. Ich erinnere diesbezüglich nur an einige Patrouillen im Truppenzusammengang 1877, wo die Meldungen tragen den Ordonnanz vom ersten besten Offizier angehalten wurden, der sie dann wieder mit neuen Weisungen, welche mit den vorhergehenden oft absolut nicht vereinbar waren, entließ. Es ist klar, daß dadurch ein Wirrwarr entsteht, der die Kräfte der Pferde zu sehr in Anspruch nimmt, die Mannschaft mißmutig macht und dessen Ursachen gewöhnlich am unrechten Orte gesucht werden und bezüglich des genannten Truppenzusammenganges gesucht worden sind.

(Schluß folgt.)

Die Tachymetrie. Kurze Darstellung des Wesens dieser neueren Aufnahmehode. — Nach praktischen Studien zusammengestellt von Joseph Teipek, Hauptmann des Genie-Stabes. Hierzu 1 Tafel. Wien, 1878, Verlag des k. k. technischen und administrativen Militär-Comitē.

Die Schweiz steht bekanntlich in Bezug auf Terrain-Aufnahme auf einer sehr hohen Stufe, und der vom eidg. Stabsbureau angefertigte und herausgegebene topographische Atlas nimmt wohl unbestritten einen hervorragenden Rang unter allen bekannten Kartenwerken ein. Die Empfehlung einer vervollkommeneten Aufnahmehode, durch welchem anamentlich leicht und rasch Schichtenpläne gewinnen

kann, dürfte daher unseren Ingenieuren nicht unwillkommen sein. Die vorliegende Broschüre sucht der Tachymetrie — d. h. der rationellen Theilung der Aufnahme in die Feldarbeit und in die Hausarbeit, denn die sog. Tachymeter sind nur unwe sentlich veränderte einfache Universal-Nivellir-Instrumente — Eingang zu verschaffen und macht die durch neue Combinationen in den Aufnahmes-Operationen erreichten Vortheile klar. Während bisher die Situations-Aufnahme und die hypsometrische Aufnahme, das Nivellement nach Schichtenlinien, durch zwei ganz verschiedenen construirte und von einander getrennt und unabhängig operirende Instrumente, den Meßtisch und das Nivellir-Instrument, ausgeführt wurden, sind bei der tachymetrischen Aufnahme beide Operationen gleichzeitig nur von einem Universal-Nivellir-Instrumente zu leisten. Hierbei sind die Arbeiten auf dem Felde und jene zu Hause streng geschieden. Erstere beschränken sich auf die Gewinnung der nothwendigsten Daten, durch welche die Lage der einzelnen Terrainpunkte im Raume fixirt wird. Alles Uebrige bleibt der Hausarbeit vorbehalten.

Die höchst interessante Broschüre widmet der eigentlichen Praxis des Aufnahmesverfahrens, den Arbeiten auf dem Felde und zu Hause die eingehendste Aufmerksamkeit und führt sie dem Leser durch Wort und Bild leicht verständlich und anschaulich vor. Dabei sind alle beweisführenden mathematischen Berechnungen und Untersuchungen fortgelassen. Die Feldarbeit betreffend werden wir mit den Arbeitskräften, den Instrumenten und Utensilien und dem Gange der Arbeit bekannt gemacht. Da hierbei die Einrichtung und Führung des Feld-Notizbuches von Wichtigkeit ist, wird als Muster eines solchen die theilweise Copie eines Bogens des Feld-Notizbuches Nr. III der Section Friedberg gegeben. Die Hausarbeit vervollständigt zunächst durch Berechnungen und Notirungen die noch leeren Rubriken des Feld-Notizbuches und befaßt sich dann mit der Construction des Aufnahmeplans.

Der Herr Verfasser bespricht ferner die Genauigkeit der Arbeit und vergleicht die tachymetrische mit anderen Aufnahmehoden. Er kommt dabei zu dem Resultat, daß man mit der tachymetrischen Aufnahme mehr als doppelt so viel leisten kann, als mit anderen Methoden. Da nun die Arbeitspartien mindestens nicht stärker als bis jetzt zu sein brauchen, so dürfte auch der Ausspruch Berechtigung haben, daß die Tachymetrie die Hälfte der bisherigen Kosten erspart, also, daß eine Schichten-Aufnahme, die sonst 25000 Fr. gekostet hätte, nun in einem Jahre mit 13—14000 Fr. durchgeführt werden kann.

Wir glauben, daß solch brillante Resultate der Einführung der Tachymetrie, wenn diese Aufnahmehode auch einige mathematische Arbeiten erforderlich macht, sehr das Wort reden. Jedenfalls verdient die vorliegende Broschüre gewiß die ernste Berücksichtigung aller unserer Eisenbahn- und Kanals-Ingenieure.

J. v. S.

Handwörterbuch der gesammten Militärwissenschaften mit erläuternden Abbildungen. Herausgegeben von B. Poten, Oberstleutnant à la suite des 1. schlesischen Husaren-Regiments Nr. 4. — Bielefeld und Leipzig. Verlag von Velhagen u. Klasing, 1879. Lieferung 28—35.

Die treffliche Durchführung des in der neuesten Militär-Litteratur eine gewisse Bedeutung beanspruchenden „Handwörterbuches“ verdient vollste Anerkennung. Unsere Leser wissen längst, welche Aufgabe sich der Herr Verfasser gestellt und wie er dieselbe gelöst hat. Das Werk naht sich nun seinem Ende, denn die jüngst erschienene 35. Lieferung ist schon bis zum Buchstaben Q gelangt. Leider müssen wir auf eine eingehendere Besprechung der vielen interessanten Artikel verzichten, da es uns hierzu absolut an Raum fehlt. Wir wollen aber das Werk wieder von Neuem nachdrücklichst empfehlen und namentlich alle Bibliotheken auf dasselbe hinweisen. Es wäre geradezu ein Unrecht, was sie beginnen, wenn sie die Anschaffung versäumten.

J. v. S.

Eidgenossenschaft.

— (Bundesratsbeschluß betreffend die Festsetzung der Vergütungen der zu Dienstleistungen bei fremden Armeen oder mit Missionen ins Ausland beauftragten Offiziere.) Der schweizerische Bundesrat, auf den Antrag seines Militärdepartements, beschließt:

Art. 1. Instruktoren I. und II. Klasse, welche zu längere Zeit andauernden Dienstleistungen bei fremden Armeen kommandiert werden, erhalten, wenn sie ihren Dienst beritten zu machen haben, zu ihrer geistlichen Besoldung monatliche Subventionen von 150 bis 300 Franken. Es darf jedoch die heraus resultirende Gesamtentshädigung den Betrag von Fr. 6300 per Jahr nicht übersteigen. Außerdem bezahlen sie für Hrn- und Herreise die Vergütung der ausgewiesenen Transportauslagen für sich und die berechtigten Bedienten und Pferde, wenn solche mitgenommen werden.

Art. 2. Werden höhere Instruktoren zu solchen Dienstleistungen verwendet, so haben sie in der Regel nur auf die Vergütung der ausgewiesenen Transportauslagen für sich und die berechtigten Bedienten und Pferde, wenn solche mitgenommen werden, Anspruch. Auf keinen Fall darf eine eventuelle Subvention mehr als Fr. 120 per Monat betragen.

Art. 3. Für die Berittenmachung bezahlen: a. die rationsberechtigten Instruktoren die im Art. 1 des Bundesbeschlusses betreffend Vergütung von Pferdeberationen im Friedensverhältniß, vom 8. Brachmonat 1877, festgesetzten Vergütungen gemäß den in diesem Beschuße und der dazu gehörenden Vollziehungsverordnung aufgestellten Bedingungen; b. die nicht rationsberechtigten Instruktoren außer der Nationenvergütung und einer Pferdewartungsgebühr von 80 Rappen noch ein tägliches Mietgeld von Fr. 4, insofern sie sich über den Besitz oder die Miete eines Dienstpferdes gehörig ausweisen.

Art. 4. Erfordert die Theilnahme der Instruktoren an den größern Truppenübungen oder an Rekognoszirungstreissen die zeitweilige Berittenmachung mit zwei Pferden, so kann das Militärdepartement denjenigen Instruktoren, welche entweder durch das Gesetz nicht zu zwei Pferden berechtigt sind oder welche nur das Mietgeld für ein Pferd bezahlen, auf gestelltes Ansuchen und auf die beigebrachten Ausweise über die Notwendigkeit der Haltung eines zweiten Pferdes hin hiefür die Kompetenzen eines täglichen Mietgeldes von Fr. 4 und der Nationenvergütung für eine beschränkte Zeitdauer bewilligen.

Art. 5. Instruktoren, welche den Dienst unberitten zu machen haben, bezahlen eine um Fr. 50 geringere monatliche Bulage, als im Art. 1 hier vor vorgesehen ist.

Art. 6. Offiziere, die mit Missionen ins Ausland für kürzere Zeit (zwei bis höchstens acht Wochen) beauftragt werden, erhalten nebst der Vergütung der ausgewiesenen Transportauslagen für die Hrn- und Herreise für jeden Reise- und Dienstag: a. wenn sie dem Instruktorionscorps angehören, eine tägliche Entschädigung von Fr. 15; b. wenn sie denselben nicht angehören, eine tägliche Entschädigung von 20 bis 30 Franken.

Art. 7. In den im Art. 6 bestimmten Vergütungen sind die Auslagen für zeitweilige Berittenmachung für den Fall unbegriffen, als die betreffenden Offiziere von den Militärlämmendos mit Pferden versehen werden. — Wäre das nicht der Fall, so werden den betreffenden Offizieren für die Zeit, da sie sich in eigenen Kosten notwendigerweise beritten machen müssen, auf die beigebrachten Ausweise hin die Kompetenzen für die Haltung eines Pferdes (Mietgeld von Fr. 4, Nationenvergütung und Bedientenentschädigung von Fr. 1. 80) bewilligt.

Art. 8. Für die Entsendung von Offizieren auf Kriegsschauplätze, sowie für Missionen, deren Zwecke besondere Ausgaben erfordern, werden die Subventionen vom Militärdepartement speziell festgesetzt.

Art. 9. Den in den Artikeln 6 und 8 genannten Offizieren werden für ihre Reisen Vorschüsse verabfolgt. Die definitive Abrechnung findet nach beendigter Mission auf den hierüber erstatteten Bericht und die eingereichten Ausweise hin statt.

Art. 10. Gegenwärtiger Beschuß tritt sofort in Kraft.
Bern, den 18. April 1879.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Hammer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

— (Ernennung.) In Erziehung des verstorbenen Oberstleutnants Eduard Pictet-Mallet in Genf wird als Divisionsingenieur der I. Armeedivision ernannt: Herr Major Eduard von May in Bern, unter gleichzeitiger Beförderung zum Oberstleutnant.

— Preisfragen. (Das Centraleomite der schweiz. Offiziers-Gesellschaft) erschließt im Januar d. J. ein Circular an die Sektions-Vorstände der schweiz. Offiziers-Gesellschaften*), welches wie folgt lautet: Werthe Cameraden! Indem wir Ihnen die von der letzten Vereinsversammlung aufgestellten Preisfragen in Erinnerung bringen, und zugleich, in Ausführung eines Vereinsbeschlusses, drei weitere befügen, ersuchen wir Sie, Ihre Mitglieder zur Lösung der aufgestellten Fragen einzuladen. Wir segnen die Frist zur Eingabe der Arbeiten auf Ende September 1879 an. Dieselben sind an den unterzeichneten Präsidenten zu richten. Mit kameradschaftlichem Gruss

Der Präsident:

W. Bigler, Oberstleutnant.

Der Amtuar:

J. Stämpfli, Oberstleutnant.

Von der Vereinsversammlung aufgestellte Preisfragen:

1) Wie kann die Infanterie in den Jahren, in denen sie keine Wiederholungskurse hat, am zweitmäigsten im Schießen geübt werden?

2) Welches sind die einfachsten und zweitmäigsten Mittel und Wege, die von der Elbgenossenschaft gefertigten Cavalleriepferde auf dem erreichten Grad von Dressur zu erhalten?

3) Abfassung eines Handbuches für den Infanterie-Unteroffizier.

4) Ist das gegenwärtige Rekrutirungs-System ein normales oder schadet es der Rekrutirung der Infanterie?

*) Das Circular ist der „Allg. Schweiz. Militär-Ztg.“ garnicht und dem Redaktor als Mitglied des Vereins der VI. Division erst am 13. Juni zugekommen; aus diesem Grunde die auffallende Verspätung.

D. R.